

Anhang 1

Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich

(Änderung vom 30. August 2010)

Der Bildungsrat beschliesst:

Das Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998 wird wie folgt geändert:

- Zeugnis § 5. ¹ Mit Ausnahme der letzten beiden Semester wird für jedes Semester der Ausbildung den Schülerinnen und Schülern ein Zeugnis über ihre Leistungen ausgestellt.
- ² Für die letzten beiden Semester vor den Maturitätsprüfungen wird ein Jahreszeugnis ausgestellt. Im Sinne einer Standortbestimmung wird den Schülerinnen und Schülern auf Ende des Kalenderjahrs eine Zwischenbeurteilung ihrer Leistungen in ganzen und halben Noten mitgeteilt.
- Inkrafttreten § 17. Die Änderung des Reglements tritt auf Beginn des Schuljahrs 2011/2012 (22. August 2011) in Kraft. ¹
- Übergangsbestimmung § 18. ¹Für Schülerinnen und Schüler, die die Ausbildung vor dem Schuljahr 2008/2009 begonnen haben, gilt mit Ausnahme von § 5 weiterhin das Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich in der Fassung vom 10. März 1998. § 5 (Jahreszeugnis im letzten Schuljahr) gilt für alle Schülerinnen und Schüler in der Fassung vom 2010.
- ² Als Ausbildung im Sinne von Abs. 1 gelten die letzten vier Jahre des gymnasialen Unterrichts. Somit beginnt die Ausbildung mit der 3. Klasse des Langgymnasiums oder der 1. Klasse des Kurzgymnasiums. ²

¹ Fassung gemäss Beschluss des Bildungsrates vom 2010 (OS).

² Fassung gemäss Beschluss des Bildungsrates vom 2010 (OS).

*Anhang 2***Promotionsreglement für die K+S Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich****(Änderung vom 30. August 2010)***Der Bildungsrat beschliesst:*

Das Promotionsreglement für die K+S Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich vom 17. November 1999 wird wie folgt geändert:

Zeugnis	<p>§ 5. ¹ Mit Ausnahme der letzten beiden Semester wird für jedes Semester der Ausbildung den Schülerinnen und Schülern ein Zeugnis über ihre schulischen Leistungen ausgestellt.</p> <p>² Für die letzten beiden Semester vor den Maturitätsprüfungen wird ein Jahreszeugnis ausgestellt. Im Sinne einer Standortbestimmung wird den Schülerinnen und Schülern auf Ende des Kalenderjahrs eine Zwischenbeurteilung ihrer Leistungen in ganzen und halben Noten mitgeteilt.</p>
Inkrafttreten	§ 17. Die Änderung des Reglements tritt auf Beginn des Schuljahrs 2012/2013 (20. August 2012) in Kraft. ³
Übergangsbestimmung	§ 18. Für Schülerinnen und Schüler, die die Ausbildung vor dem Schuljahr 2008/2009 begonnen haben, gilt mit Ausnahme von § 5 weiterhin das Promotionsreglement für die K+S Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich in der Fassung vom 17. November 1999. § 5 (Jahreszeugnis im letzten Schuljahr) gilt für alle Schülerinnen und Schüler in der Fassung vom 2010. ⁴

³ Fassung gemäss Beschluss des Bildungsrates vom 2010 (OS).

⁴ Fassung gemäss Beschluss des Bildungsrates vom 2010 (OS).

Anhang 3

**Promotionsreglement für das schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich
(Änderung vom 30. August 2010)**

Der Bildungsrat beschliesst:

Das Promotionsreglement für das schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 11. August 1998 wird wie folgt geändert:

Zeugnis	<p>§ 5. ¹ Mit Ausnahme der letzten beiden Semester wird für jedes Semester der Ausbildung den Schülerinnen und Schülern ein Zeugnis über ihre Leistungen ausgestellt.</p> <p>² Für die letzten beiden Semester vor den Maturitätsprüfungen wird ein Jahreszeugnis ausgestellt. Im Sinne einer Standortbestimmung wird den Schülerinnen und Schülern auf Ende des Kalenderjahrs eine Zwischenbeurteilung ihrer Leistungen in ganzen und halben Noten mitgeteilt.</p>
Inkrafttreten	§ 17. Die Änderung des Reglements tritt auf Beginn des Schuljahrs 2012/2013 (20. August 2012) in Kraft. ⁵
Übergangsbestimmung	§ 18. Für Schülerinnen und Schüler, die die Ausbildung vor dem Schuljahr 2008/2009 begonnen haben, gilt mit Ausnahme von § 5 weiterhin das Promotionsreglement für das schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium Zürich) in der Fassung vom 11. August 1998. § 5 (Jahreszeugnis im letzten Schuljahr) gilt für alle Schülerinnen und Schüler in der Fassung vom 2010. ⁶

⁵ Fassung gemäss Beschluss des Bildungsrates vom 2010 (OS).

⁶ Fassung gemäss Beschluss des Bildungsrates vom 2010 (OS).

Anhang 4

Reglement für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Zürich**(Änderung vom 30. August 2010)***Der Bildungsrat beschliesst:*

Das Reglement für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998 wird wie folgt geändert:

Zeitpunkt der Prüfungen	§ 2. Die Maturitätsprüfungen beginnen grundsätzlich im Juni des letzten Schuljahres und werden vor den Sommerferien abgeschlossen. Einzelne Prüfungen können vorgezogen und frühestens am Ende des zweitletzten Schuljahres durchgeführt werden.
Ermittlung der Noten	<p>§ 14. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² <i>Erfahrungsnote</i>: In allen Fächern wird eine Erfahrungsnote gebildet. Sie ist entweder die Zeugnisnote des letzten Schuljahres oder das ungerundete Mittel der Zeugnisnoten der letzten beiden Semester, in denen das Fach erteilt wurde.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p> <p>Abs. 4 unverändert.</p> <p>⁵ <i>Maturitätsarbeitsnote</i>: Die Maturitätsnote für die Maturitätsarbeit wird aufgrund der Bewertung des Arbeitsprozesses, der schriftlichen Arbeit und ihrer Präsentation gesetzt. Jede dieser drei Teilleistungen wird nach der von der Schule festgelegten Gewichtung zu mindestens 25 Prozent in Noten bewertet. Das gewichtete Mittel wird nach der nächsten ganzen oder halben Zahl gerundet und ergibt die Maturitätsarbeitsnote. Wird eine dieser drei Teilleistungen ohne zwingenden Grund nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, so wird dies bei der Bewertung der Teilleistung, bis zur Erteilung der Note 1, angemessen berücksichtigt.</p> <p>Abs. 6 unverändert.</p>
Inkrafttreten	§ 22. Die Änderung des Reglements tritt auf Beginn des Schuljahrs 2011/2012 (22. August 2011) in Kraft. ⁷

⁷ Fassung gemäss Beschluss des Bildungsrates vom 2010 (OS).

Übergangsbe-
stimmung

§ 23. ¹ Für Schülerinnen und Schüler, die 2011/2012 nach nichtbestandener Maturitätsprüfung das letzte Schuljahr wiederholen, gilt mit Ausnahme von § 2 und § 14 Abs. 2 Satz 2 weiterhin das Reglement für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Zürich in der Fassung vom 10. März 1998. § 2 (Zeitpunkt der Prüfungen) sowie § 14 Abs. 2 Satz 2 (Einbezug des Jahreszeugnisses im letzten Schuljahr in die Bildung der Erfahrungsnote) gelten für alle Schülerinnen und Schüler in der Fassung vom 2010.

² Für die K+S Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich gilt im Schuljahr 2011/2012 weiterhin das Reglement für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Zürich in der Fassung vom 10. März 1998. Im Schuljahr 2012/2013 gilt letztere Fassung mit den in Abs. 1 genannten Ausnahmen für Schülerinnen und Schüler, die 2012/2013 nach nichtbestandener Maturitätsprüfung das letzte Schuljahr wiederholen. ⁸

⁸ Fassung gemäss Beschluss des Bildungsrates vom 2010 (OS).

Anhang 5

Reglement für die Maturitätsprüfungen des schweizerisch-italienischen Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 11. August 1998

(Änderung vom 30. August 2010)

Der Bildungsrat beschliesst:

Reglement für die Maturitätsprüfungen des schweizerisch-italienischen Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 11. August 1998 wird wie folgt geändert:

Zeitpunkt der Prüfungen	<p>§ 2. Die Maturitätsprüfungen beginnen grundsätzlich im Juni des letzten Schuljahres und werden vor den Sommerferien abgeschlossen. Einzelne Prüfungen können vorgezogen und frühestens am Ende des zweitletzten Schuljahres durchgeführt werden.</p>
Ermittlung der Noten	<p>§ 14. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² <i>Erfahrungsnote</i>: In allen Fächern wird eine Erfahrungsnote gebildet. Sie ist entweder die Zeugnisnote des letzten Schuljahres oder das ungerundete Mittel der Zeugnisnoten der letzten beiden Semester, in denen das Fach erteilt wurde.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p> <p>Abs. 4 unverändert.</p> <p>⁵ <i>Maturitätsarbeitsnote</i>: Die Maturitätsnote für die Maturitätsarbeit wird aufgrund der Bewertung des Arbeitsprozesses, der schriftlichen Arbeit und ihrer Präsentation gesetzt. Jede dieser drei Teilleistungen wird nach der von der Schule festgelegten Gewichtung zu mindestens 25 Prozent in Noten bewertet. Das gewichtete Mittel wird nach der nächsten ganzen oder halben Zahl gerundet und ergibt die Maturitätsarbeitsnote. Wird eine dieser drei Teilleistungen ohne zwingenden Grund nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, so wird dies bei der Bewertung der Teilleistung, bis zur Erteilung der Note 1, angemessen berücksichtigt.</p> <p>Abs. 6 unverändert.</p>

- Inkrafttreten § 24. Die Änderung des Reglements tritt auf Beginn des Schuljahrs 2012/2013 (20. August 2012) in Kraft.⁹
- Übergangsbestimmung § 25. Für Schülerinnen und Schüler, die 2012/2013 nach nichtbestandener Maturitätsprüfung das letzte Schuljahr wiederholen, gilt mit Ausnahme von § 2 und § 14 Abs. 2 Satz 2 weiterhin das Reglement für die Maturitätsprüfungen des schweizerisch-italienischen Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich in der Fassung vom 11. August 1998. § 2 (Zeitpunkt der Prüfungen) sowie § 14 Abs. 2 Satz 2 (Einbezug des Jahreszeugnisses im letzten Schuljahr in die Bildung der Erfahrungsnote) gelten für alle Schülerinnen und Schüler in der Fassung vom 2010.¹⁰

⁹ Fassung gemäss Beschluss des Bildungsrates vom 2010 (OS).

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss des Bildungsrates vom 2010 (OS).